



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.46 RRB 1932/0509**

Titel **Quartierplan.**

Datum 03.03.1932

P. 195

[p. 195] Mit Eingabe vom 5. Februar 1932 übermittelte der Gemeinderat Dietikon den von den beteiligten privaten Grundeigentümern, gestützt auf § 19 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893, verfaßten und vom Gemeinderat mit Beschluß vom 21. Dezember 1931 gutgeheißenen Quartierplan Nr. 6 zur Genehmigung. Gemäß einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 3. Februar 1932 sind gegen die im Amtsblatt Nr. 104 vom 29. Dezember 1931 publizierte Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Quartierplan Nr. 6 umfaßt das für Wohnzwecke vorgesehene Bauland am flachen Hang zwischen der Bremgartnerstraße, Straße I. Klasse Nr. 2, Hauptverkehrsstraße K, der Guggenbühlstraße, der Rüterstraße und der Holzmattstraße, alle Straßen III. Klasse. Die zuletzt genannte Straße ist heute noch nicht ausgebaut und liegt nur im unteren Teile innerhalb der durch Regierungsratsbeschluß Nr. 1750 vom 13. August 1931 genehmigten Baulinien. Für die erwähnten, den Rahmen des Quartierplanes bildenden Strassen hat der Regierungsrat durch seine Beschlüsse Nr. 1151 vom 21. Juni 1928 (Bremgartnerstraße) und Nr. 1750 vom 13. August 1931 (Guggenbühlstraße, projektierte Holzmattstraße und Einmündung der Rüterstraße in die Bremgartnerstraße) Baulinien mit Abständen von 22, 21 und 18 m genehmigt. Es ist somit der gesetzlichen Anforderung Beachtung geschenkt worden, daß zunächst im öffentlichen Verfahren für die den Rahmen eines Quartierplanes bildenden öffentlichen Straßen I., II. und III. Klasse die Baulinien festgesetzt und genehmigt werden müssen und erst hernach die Aufteilung des Quartiers durch Quartierstraßen und Fußwege erfolgen darf, die als «Quartierplan» zusammengefaßt werden.
2. Der Quartierplan selbst charakterisiert sich nun aber dadurch, daß zur Erschließung des in Frage kommenden Baugeländes fünf neue Querstraßen zur Bremgartnerstraße angelegt werden sollen. Bisher hat lediglich ein Teil der vorgesehenen Straße C als kurze Sackgasse bestanden und für einige Einfamilienhäuser die gesetzlich notwendige Zufahrt gebildet. In die Bremgartnerstraße, in welcher die nach Bremgarten führende Überlandbahn liegt, münden wegen ihrer ausgesprochenen Nord-Süd-Richtung bereits zahlreiche Wohnstraßen rechtwinklig ein, die ohne Durchführung eines Quartierplanverfahrens im Laufe der Zeit durch private Initiative zur Erschließung von Baugelände angelegt wurden. Die Zahl dieser Nebenstraßen soll nun durch den vorliegenden Quartierplan Nr. 6 abermals eine ansehnliche Vermehrung erhalten. Dadurch würden die bestehenden Verhältnisse auf der Bremgartnerstraße noch bedeutend verschlechtert. Die Folge der projektierten Landerschließung wäre ohne Zweifel eine weitere starke Beeinträchtigung und Gefährdung der Verkehrssicherheit auf der wichtigen Straße I. Klasse Dietikon-Bremgarten, die neben dem wesentlichen



Verkehr von Straßenfuhrwerken aller Art auch noch denjenigen der Bremgarten-Dietikon-Bahn aufzunehmen hat. Dem Quartierplan Nr. 6 ist somit im öffentlichen Interesse die Genehmigung zu verweigern.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Gesuch des Gemeinderates Dietikon vom 5. Februar 1932 um die Genehmigung des Quartierplanes Nr. 6, umfassend das Gebiet zwischen der Bremgartnerstraße, Straße I. Klasse Nr. 2, Hauptverkehrsstraße K, der Guggenbühlstraße, der Rüterstraße und der projektierten Holzmattstraße, alle Straßen III. Klasse, kann aus den von der Baudirektion vorgebrachten Gründen nicht entsprochen werden.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rückgabe der eingereichten Planvorlagen und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.06.2017]